

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-557
Beschluss Nr. 2020-172
Sitzung 19. August 2020

Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Nothilfeverordnung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Aufgrund des um rund 30% tieferen Grundbedarfs ist folgende situationsbedingte Leistung für alle Personen aus dem Asylbereich, die nach den Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Nothilfeverordnung unterstützt werden, anzupassen:
2. Bei den Verkehrsauslagen wird ab 1. September 2020 auf den Abzug des Lokaltarifs verzichtet. Es werden die effektiven Verkehrsauslagen nach ausgewiesenem Bedarf vergütet.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Gemeinde Richterswil setzt die vorliegende Unterstützungsrichtlinien nach Asyl- und Nothilfeverordnung per 1. September 2020 um. Diese Unterstützungsrichtlinien gelten für alle Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen, die in der Gemeinde Richterswil wohnen bzw. der Gemeinde zugewiesen werden.
2. Der Sozialdienst wird mit dem Vollzug und mit der Fallführung gemäss den vorliegenden Unterstützungsrichtlinien nach Asyl- und Nothilfeverordnung beauftragt.
3. Die mit Beschluss Nr. 2019-228 erlassene Unterstützungsrichtlinie nach Asylfürsorge- und Nothilfeverordnung wird angepasst (Ziffer 5.1 in Punkt «Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr»).


Mitteilung durch Protokollauszug:

- An alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- ✓▪ An den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- ✓▪ An den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis;
- An alle Mitarbeitenden, zur Kenntnis.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**




Bernadette Dubs
Präsidentin


Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am: **21. AUG. 2020**
CHU